

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/4615 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

A. Problem

Mit der Etikettierung von Rindfleisch war in der Europäischen Gemeinschaft (EG) ein System der Rückverfolgbarkeit für Rindfleisch geschaffen worden. Zur Ausgestaltung der entsprechenden Rechtsakte der EG bzw. der Europäischen Union (EU) über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Rindern wurden das Rindfleischetikettierungsgesetz, die Rindfleischetikettierungsverordnung sowie die Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung geschaffen; sie bilden den nationalen Rechtsrahmen der gemeinschaftlichen Etikettierungspflicht für Rindfleisch nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates.

Diese Verordnung hat durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 33) Änderungen erfahren, die mit Wirkung zum 13. Dezember 2014 in Kraft getreten sind. So wurden u. a. die Kennzeichnungsmöglichkeiten von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 auf elektronische Marken ausgeweitet. Zudem ist mit der neuen Verordnung insbesondere die bisherige gesetzliche Grundlage für die Genehmigung von freiwilligen Rindfleischetikettierungssystemen entfallen. Diese Änderungen im Bereich der Rindfleischetikettierung sind in den nationalen Rechtsvorschriften umzusetzen.

B. Lösung

Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund werden die durch den Wegfall der fakultativen Rindfleischetikettierung frei werdenden Kapazitäten (15 Stellen) umgewidmet und im Rahmen der Kontrolle der obligatorischen Angaben eingesetzt. Ein Mehrbedarf an Personal oder Sachmitteln beim Bund entsteht nicht.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Länder und/oder Gemeinden erfahren durch die Übertragung der Kontrollzuständigkeit auf den Bund eine Entlastung. Eine Hochrechnung oder Schätzung des gesamten Erfüllungsaufwandes der Länder ist durch die teilweise unvollständigen oder nicht abgegebenen Stellungnahmen der Länder sowie aufgrund der Heterogenität der Umsetzung des Rindfleischetikettierungsgesetzes in den Ländern derzeit seitens des Bundes nicht verlässlich möglich. Beim Bund werden die durch den Wegfall der fakultativen Rindfleischetikettierung frei werdenden Kapazitäten (15 Stellen) umgewidmet und im Rahmen der Kontrolle der obligatorischen Angaben eingesetzt. Ein Mehrbedarf an Personal oder Sachmitteln entsteht somit nicht.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit Belastungen für die sich rechtmäßig verhaltene Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Der Wegfall von Aufgaben, die bislang durch private Kontrollstellen wahrgenommen wurden, erklärt sich fast ausschließlich mit der Änderung im EU-Recht (Wegfall des Systems der fakultativen Etikettierung).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4615 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben verlangen, dass die zuständigen Landesstellen ihr Daten zu den in Satz 2 genannten Zwecken übermitteln. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten besteht, soweit diese

1. zur Prüfung der auf einem Etikett nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 aufgeführten Angaben oder
2. zur Feststellung der Herkunft eines Rindes, des Rindfleisches oder eines Rindfleischerzeugnisses sowie von Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Rindern
erforderlich sind.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt.“

Berlin, den 6. Mai 2015

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Alois Rainer
Berichtersteller

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichtersteller

Karin Binder
Berichterstellerin

Friedrich Ostendorff
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Alois Rainer, Dr. Wilhelm Priesmeier, Karin Binder und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/4615** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Etikettierung von Rindfleisch war in der Europäischen Gemeinschaft (EG) ein System der Rückverfolgbarkeit für Rindfleisch geschaffen worden. Zur Ausgestaltung der entsprechenden Rechtsakte der EG bzw. der Europäischen Union (EU) über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Rindern wurden das Rindfleischetikettierungsgesetz, die Rindfleischetikettierungsverordnung sowie die Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung geschaffen; sie bilden den nationalen Rechtsrahmen der gemeinschaftlichen Etikettierungspflicht für Rindfleisch nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates.

Diese Verordnung hat durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 33) Änderungen erfahren, die mit Wirkung zum 13. Dezember 2014 in Kraft getreten sind. So wurden u. a. die Kennzeichnungsmöglichkeiten von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 auf elektronische Marken ausgeweitet. Zudem ist mit der neuen Verordnung insbesondere die bisherige gesetzliche Grundlage für die Genehmigung von freiwilligen Rindfleischetikettierungssystemen entfallen.

Diese Änderungen im Bereich der Rindfleischetikettierung sind in den nationalen Rechtsvorschriften umzusetzen. Dabei soll eine zweckmäßige Änderung der Zuständigkeit für die Kontrolle der obligatorischen Angaben in Deutschland zugunsten des Bundes vorgenommen werden. Aktuell ist die Kontrollzuständigkeit zwischen dem Bund (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung - BLE) und den Bundesländern aufgeteilt. Auf Seiten des Bundes ist die BLE für die Umsetzung der Vorschriften zum Rindfleischetikettierungsrecht zuständig. Die aktuell zwischen dem Bund und den Ländern geteilte Zuständigkeit hat sich nach Darstellung der Bundesregierung aufgrund größerer Reibungsverluste bei der Feststellung der Zuständigkeit nicht bewährt. Durch die vollständige Übertragung der Kontrollzuständigkeit auf den Bund soll dessen Funktionsfähigkeit im Rahmen von Marktordnungsmaßnahmen gesichert werden. Gleichzeitig ermöglicht dies nach Darstellung der Bundesregierung eine Verschlanung der Aufgaben des Bundes, da dieser dann keine privaten Kontrollstellen mehr anerkennen muss, die von den Ländern für die Aufgabenwahrnehmung als Beliehene eingesetzt werden können und wurden. Weiterhin führt die Zuständigkeitsübertragung auf den Bund u. a. zu einer Effektivitätssteigerung und verbessert die Möglichkeiten der Bekämpfung Landesgrenzen überschreitender Betrugsfälle im Bereich der Rindfleischetikettierung.

Der Bundesrat hat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 18/4615 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 18/4615.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 52. Sitzung am 6. Mai 2015 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4615 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)261) anzunehmen.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner 23. Sitzung am 4. März 2015 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf Basis der gleichlautenden BR-Drucksache 51/15 festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich für ihn zum einen hinsichtlich der „Managementregel (8)“. Sie besagt, „eine nachhaltige Landwirtschaft muss nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Zum anderen ergibt sich laut des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung ein Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich des „Indikator 14a (Gesundheit und Ernährung. Länger gesund leben)“. Laut des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung im Gesetzentwurf nicht plausibel. Ihm zufolge fehlen Aussagen insbesondere zu der Managementregel 8 sowie zum Indikator 14a. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat deshalb den federführenden Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft gebeten, bei der Bundesregierung nachzufragen, warum die o.g. Bezüge zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht hergestellt wurden und die Ergebnisse in Kurzform in den Bericht des Ausschusses aufzunehmen.

Die Bundesregierung nahm – durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) – im Vorfeld der 34. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft am 6. Mai 2015 Stellung zu den Bemerkungen des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung hinsichtlich der Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung in der Begründung des Gesetzentwurfs.

Da es sich bei dem Gesetzgebungsvorhaben vorrangig um eine 1:1 Umsetzung geänderter Vorschriften des EU-Rechts in nationales Recht handele, seien die Ausführungen zur Nachhaltigkeitsrelevanz im Rahmen des Gesetzentwurfs auf die Kernaussage reduziert worden, dass das Gesetz einer nachhaltigen Entwicklung entspreche, da es der Vereinfachung von Rechtsvorschriften diene. Um den vom Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, fügte die Bundesregierung folgende Erwägungen hinzu: „Die Übertragung der Kontrollaufgaben auf den Bund führt u. a. zu einer Effektivitätssteigerung und verbessert die Möglichkeiten der Bekämpfung landesgrenzenüberschreitender Betrugsfälle im Bereich der Rindfleischetikettierung. Dies dient sowohl dem Gedanken des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Managementregel (8) wie auch der Steigerung der Lebensqualität gemäß Indikator (14a und 14b) der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Denn eine gut strukturierte und effektive Kontrolle der Sicherheit von Nahrungsmitteln im elementarer Bestandteil eines funktionierenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes und trägt dazu bei, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher gesund ernähren können.“

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/4615 in seiner 34. Sitzung am 6. Mai 2015 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)261 ein.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)261 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4615 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung § 3a Absatz 2 und 3)

Der Gesetzentwurf sieht im Zusammenhang mit dem Wegfall der fakultativen Rindfleischetikettierung vor, dass § 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes ersatzlos entfallen soll. Damit entfällt aber auch die bisherige Legaldefinition des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, wodurch der in den verbleibenden Vorschriften des Rindfleischetikettierungsgesetzes (z. B. in § 4a Absatz 6) verwendete Begriff „Bundesministerium“ ohne Inhaltsangabe verwendet wird, so dass das Gesetz nicht mehr bestimmt, welches Bundesministerium zum Erlass der Verordnungen auf der Grundlage des Rindfleischetikettierungsgesetzes befugt ist. Daher ist es erforderlich, in § 3a Absatz 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes, wo der Begriff „Bundesministerium“ erstmals im geänderten Gesetzestext verwendet wird, das Wort „Bundesministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ zu ersetzen.

Es bedarf daher einer gegenüber dem Regierungsentwurf weiteren Änderung des § 3a. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird Artikel 1 Nummer 2 neu gefasst; dabei entspricht der Buchstabe a vollständig der Nummer 2 des Regierungsentwurfs.

Berlin, den 6. Mai 2015

Alois Rainer
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Karin Binder
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

